

3 Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) ¹Vorbehaltlich besonderer und abschließender fachgesetzlicher Regelungen richten sich die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen nach § 21 EGGVG. ²Dieser ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. ³Von Amts wegen sind die Betroffenen vorbehaltlich des Absatzes 2 gleichzeitig mit der Übermittlung über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

(2) ¹Auf die Beschränkungen in § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. ²Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) ¹Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. ²Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. ³Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Absatz 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.